

31. Ist im Falle der Überschuldung einer vor dem 1. Oktober 1889 errichteten eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, bei welcher einzelne Genossen auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt waren, ein Beschluß der Generalversammlung gültig, durch den jedem Genossen eine gleich hoch bemessene Geschäftsanteils-Einzahlung auferlegt wird?

I. Civilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1900 i. S. W. (Bekl.) w. National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft (Rl.). Rep. I 258/00.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 23. April 1898 faßte die Generalversammlung der klagenden (seit etwa 30 Jahren bestehenden) Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, wie in der Klage angeführt ist, einstimmig folgenden Beschluß:

§ 9 (des Statutes) wird dahin geändert:

Der Geschäftsanteil eines jeden Genossen wird auf zweitausend Mark festgesetzt, wovon der Betrag von eintausend Mark bis 1. Juli 1898 zu zahlen und der Rest durch zwei Teilzahlungen von je fünfhundert Mark, zahlbar am 1. Januar und 1. Juli 1899, zu erfüllen ist.

Der Gesellschaftsanteil kann jederzeit voll eingezahlt werden. Die nach dem 1. Januar 1898 eintretenden Genossen haben den vollen Geschäftsanteil von zweitausend Mark sogleich beim Eintritt voll einzuzahlen.

Zugleich wurde die Aufhebung der Statutsbestimmung Abschnitt 12 Nr. 1 beschlossen, welche letztere lautete: „Die vor dem 1. Oktober 1889 erworbenen Geschäftsanteile bleiben in Gültigkeit, auch wenn ein Mitglied mehrere derselben besitzt.“

Die Klägerin nimmt jetzt den Beklagten als Genossen auf Zahlung von 1000 *M* (als der ersten von jedem Genossen zu entrichtenden Rate) nebst Zinsen in Anspruch, Beklagter verweigert aber die Zahlung.

Die Parteien streiten zunächst darüber, ob Beklagter Genosse ist oder nicht.

Fernere Streitpunkte betreffen die Gültigkeit des Generalversammlungsbeschlusses vom 23. April 1898.

Endlich wendet Beklagter ein, daß durch den Generalversammlungsbeschluß der Geschäftsanteil jedes Genossen nur auf 2000 *M* erhöht worden, und er, Beklagter, daher befugt sei, von den geforderten 1000 *M* die auf seinen früheren Geschäftsanteil eingezahlten 600 *M* in Abzug zu bringen. Demgegenüber behauptet die Klägerin, daß durch den Generalversammlungsbeschluß wegen der damals vorhandenen Überschuldung der Genossenschaft Geschäftsanteile in Höhe von voll von jedem einzelnen Genossen einzuzahlenden 2000 *M* festgesetzt worden seien.

Das Landgericht wies auf Grund der Annahme, daß Beklagter nicht Genosse geworden sei, die Klage ab und verurteilte, einer vom Beklagten erhobenen Widerklage gemäß, die Klägerin, anzuerkennen, daß die Beitrittserklärung des Beklagten unverbindlich sei, und darein zu willigen, daß der Beklagte in der Liste der Genossen gelöscht werde. Auf die Berufung der Klägerin wurde dagegen vom Oberlandesgericht der Beklagte zur Zahlung von 1000 *M* nebst Zinsen verurteilt und die Widerklage abgewiesen.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Nach den feststehenden Thatfachen kann mit Grund nicht bezweifelt werden, daß der Beklagte zur Zeit des Generalversammlungs-

beschlusses vom 23. April 1898 Mitglied der klagenden Genossenschaft war und dies auch noch gegenwärtig ist. . . (Wird näher ausgeführt).

Für die weitere Sachbeurteilung kommt es zunächst darauf an, welchen Inhalt der Generalversammlungsbeschluss vom 23. April 1898 hatte. Es steht fest, daß der Geschäftsanteil ursprünglich 300 *M* betrug und später auf voll einzuzahlende 600 *M* erhöht worden war. Auf den ersten Blick scheint daher der Beschluss nur dahin verstanden werden zu können, daß nunmehr der Geschäftsanteil auf 2000 *M* erhöht werden sollte. Mit Recht nimmt aber das Berufungsgericht an, daß der Sinn des Beschlusses, und zwar der aus ihm selbst genügend erkennbare Sinn, ein weitergehender war. In dem Beschluss wird der Geschäftsanteil eines jeden Genossen auf 2000 *M* festgesetzt. Diesen Geschäftsanteil sollten die nach dem 1. Januar 1898 eintretenden Genossen sogleich beim Eintritt voll einzahlen. Die vorher getroffene Bestimmung, wonach 1000 *M* bis zum 1. Juli 1898, 500 *M* am 1. Januar 1899 und 500 *M* am 1. Juli desselben Jahres gezahlt werden sollten, kann daher nur auf alle schon vor dem 1. Januar 1898 eingetretenen Genossen bezogen werden, woraus sich ergibt, daß auch diese je 2000 *M* einzahlen sollten ohne Rücksicht auf die Einzahlungen, die sie früher geleistet hatten; und durch die beschlossene Aufhebung der Statutbestimmung Abschnitt 12 Nr. 1 wurde außer Zweifel gestellt, daß jeder von ihnen zu der nämlichen Einzahlung von 2000 *M* verpflichtet sein sollte, gleichviel, ob er sich auf einen oder auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt hatte. Der Klagenspruch ist daher begründet und die Widerklage unbegründet, wenn der Beschluss ein rechtsgültiger ist.

Da unbestritten der Beschluss seinem ganzen Wortlaute nach in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist, so ist auch aus diesem erkennbar, wie er gemeint war; seiner Rechtswirksamkeit steht daher die Bestimmung in § 16 Abs. 4 des Gesetzes nicht entgegen.

Sinfällig sodann ist alles, womit Beklagter in den Vorinstanzen die Gültigkeit des Beschlusses zu bekämpfen versucht hat. . . (Wird dargestellt.)

Entscheidung zu treffen ist nun aber noch über ein weiteres, auch von der Revision ange deutetes Bedenken gegen die Gültigkeit des hier fraglichen Generalversammlungsbeschlusses. Es erhebt sich mit Rück-

sicht darauf, daß, wie hervorgehoben, der Beschluß jeden der damals vorhandenen Genossen zu der gleichen, 2000 *M* betragenden Einzahlung verpflichtete, obwohl, wie feststeht, verschiedene von diesen Genossen — nach § 163 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 zulässigerweise — „auf mehr als einen Geschäftsanteil“ beteiligt waren.

Der Senat hält dieses Bedenken für nicht begründet. Mit dem Worte „Geschäftsanteil“ bezeichnet das Gesetz (§ 7 Nr. 2) die höchste zulässige Einlage. Der wirkliche Kapitalanteil eines Genossen wird dargestellt durch das jeweilig nach Maßgabe des von ihm Eingezahlten und etwaiger Gewinnzuschreibungen und Verlustabschreibungen ihm zustehende „Geschäftsguthaben“, und da außerdem die Mitgliederzahl keine geschlossene ist, so giebt es bei der eingetragenen Genossenschaft der Quote nach ein für allemal feststehende Geschäftsanteile nicht, das Beteiligungsverhältnis der Genossen läßt sich vielmehr immer nur für einen gegebenen Zeitpunkt bestimmen auf Grund der Zahl und Höhe der in diesem Zeitpunkte vorhandenen Guthaben. In der Beziehung besteht auch hinsichtlich der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht kein Unterschied zwischen den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Mai 1889 errichteten Genossenschaften, bei welchen nach § 112 des Gesetzes ein Genosse „nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil“ beteiligt sein darf, und den früher errichteten, auf welche die Übergangsvorschrift des § 163 Anwendung findet; auch für einen auf Grund dieser Vorschrift „auf mehr als einen Geschäftsanteil“ beteiligt bleibenden Genossen, wird das, womit er beteiligt ist, durch nichts anderes gebildet, als das ihm jeweilig zustehende Geschäftsguthaben. Im vorliegenden Falle waren nun aber zur Zeit des Generalversammlungsbeschlusses vom 23. April 1889 Geschäftsguthaben der Genossen überhaupt nicht mehr vorhanden. Das damals geltende Statut der Genossenschaft enthielt, wie das jetzt geltende, bezüglich etwaiger Verluste nur die Bestimmung, daß diese zunächst aus dem Reservefonds zu decken seien, und nach der Bilanz der Genossenschaft für das Geschäftsjahr 1897 reichte das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus. Danach mußten gemäß § 19 des Gesetzes sämtliche Geschäftsguthaben zur Abschreibung gelangt sein. Sowohl für die Genossen, welche auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt waren, wie für diejenigen, bei denen dies

nicht der Fall war, hatten die Anteile keinen Inhalt mehr, und wäre die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und infolge davon gemäß §§ 91. 92 des Gesetzes die Eröffnung des Konkursverfahrens bewirkt worden, so hätten die Genossen den Fehlbetrag nach Kopfteilen aufbringen müssen (§ 98 Abs. 2 des Gesetzes). Angesichts dieser für alle Genossen gleichen Sachlage erschien der gefasste Beschluß, dessen Inhalt im übrigen hinsichtlich der Belastung der Genossen gleichbedeutend war mit einer Erhöhung des Geschäftsanteiles um voll einzuzahlende 2000 *M*, als wohl vereinbar mit den für die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht maßgebenden Rechtsgrundsätzen. Kein Genosse hatte ein Recht auf Wiederherstellung eines früher einmal vorhanden gewesenen Beteiligungsverhältnisses.“ . . .